

§ 24 Bgld. LVwGG Anwendbarkeit des Burgenländischen Landesbeamten- Besoldungsgesetzes 2001

Bgld. LVwGG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2025

1. (1) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gilt das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, nach Maßgabe der Abs. 3 bis 12.
2. (2) (Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 50/2015)
3. (3) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind nachstehende Planstellen und nachstehende Verwendungsgruppe vorgesehen:

Planstelle	Verwendungsgruppe
------------	-------------------

1. Präsidentin oder Präsident	R
-------------------------------	---

des Landesverwaltungsgerichtes

2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident	
---------------------------------------	--

des Landesverwaltungsgerichtes

3. Sonstige Mitglieder	
------------------------	--

des Landesverwaltungsgerichtes

1. (4) Das Gehalt der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	der in der Verwendungsgruppe
---------------------	------------------------------

R

Euro

1	5.684,90
2	5.684,90
3	6.100,60
4	6.765,60
5	7.555,60
6	8.232,10
7	8.680,60
8	9.050,00
9	9.180,30

1. (5) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach dem für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Besoldungsdienstalter. Für die Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 LBBG 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.

In Kraft seit 24.05.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at